

# GRAPHISCHE

Nr. 42 / 42. Jg.

# PRESSSE

18. Okt. 1929

## ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

**Abonnement.** Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit Graph. Technik 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

### Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-Schluß: Montags, Fernruf: B 2, Litauw 5583.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9, - Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Schmeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareille oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandszeitschriften 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsgesellschaft**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schmeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

## Eine wichtige Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts.

Nach der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 gibt es im § 2 eine Bestimmung, daß der Reichsarbeitsminister Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären kann. Soweit in einem Betrieb nur ein verbindlich erklärter Tarif gilt, entstehen keine Schwierigkeiten für die kleineren Berufe. Die Schwierigkeiten beginnen in den gemischten Betrieben, in denen für die verschiedensten Berufsangehörigen allgemeinverbindlich erklärte Tarife bestehen. Der § 2 besagt im 2. Absatz darüber: Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemeinverbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsministers, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind noch durch kein Tarifgesetz erläutert. Ob eine Tarifkollision eintritt, ist auf dem Rechtsweg über die Arbeitsgerichte zu entscheiden. Auch in unserem Verbandsbereich haben wir sehr oft Schwierigkeiten in gemischten Betrieben, um unsere Reichstarife für die Abteilungen, für die sie geschaffen sind, zur Geltung zu bringen. In zahlreichen gemischten graphischen Betrieben, wo unsere Kollegen nur in geringer Zahl arbeiten, haben sie sich dem Buchdrucker-tarif unterstellt. In anderen Industrien unterstehen Kollegen von uns sogar dem Chemietarif oder den verschiedensten Tarifen für die Metallindustrie. Besonders schwierig ist die Durchsetzung unserer Tarife, wo nicht besondere Abteilungen bestehen, sondern wo in Großbetrieben nur ganz wenige Kollegen von uns beschäftigt sind.

Der Verbandsvorstand war schon jahrelang bemüht, klarzustellen, bei wieviel Personen eine eigene Abteilung angenommen werden kann. Ebenso war klarzustellen, ob das Arbeiten für andere Betriebe nicht ohne weiteres die selbständige Druckabteilung ergibt.

Nach Schaffung der Arbeitsgerichte haben wir die verschiedensten Klagen geführt, um all die Zweifelsfragen, die sich aus der Tarifordnung ergeben, zu klären. Auf dem Gebiete der Tarifkollision ist es uns nunmehr gelungen, eine Klage bis zum Reichsarbeitsgericht durchzubringen und eine Entscheidung herbeizuführen, die wenigstens eine gewisse Klarheit schafft.

Wir drucken nachstehend das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin und das Reichsarbeitsgerichtsurteil ab, weil nur aus beiden zu ersehen ist, was der Richter als Recht bezeichnet. Das Landesarbeitsgericht Berlin sagt in seinem Urteil:

In Sachen

der G. m. b. H. August Scherl, vertreten durch die Kaufleute Windek und Schanz als Geschäftsführer in Berlin SW 68, Zimmerstraße 35-41,  
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Oppenheimer in Berlin, Potsdamer Straße 112

gegen

den Offsetdrucker Hugo Heseler in Berlin N 58, Pappelallee 12-13.

Kläger und Berufungsklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Siegfried Weinberg in Berlin C 2, Klosterstraße 65-67 hat das Landesarbeitsgericht in Berlin, Kammer 3, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1928 durch den Landgerichtsdirektor Ruben als Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter Dr. Kersten und Luther als Beisitzer für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 4. September 1928 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, Kammer 18, wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen.

Tatbestand.

Dem seit dem 3. Mai 1928 bei der Beklagten als Offsetdrucker beschäftigten Kläger ist am 3. August 1928 zum 10. August 1928 gekündigt worden. Er nimmt eine 14tägige Kündigungsfrist gemäß § 10 Ziffer 2 des Lithographen- und Offsettarifs in Anspruch und verlangt für eine weitere Woche (unstreitig richtig berechneten) Lohn von 88 RM. Die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit des genannten Tarifs. Das Arbeitsgericht hat die Anwendbarkeit bejaht und dem Kläger die 88 RM. zugesprochen. Es hat den Wert des Streitgegenstandes auf 60-100 RM. festgesetzt, aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen. Die Beklagte hat gegen dieses ihr am 20. September 1928 zugestellte Urteil vom 2. Oktober 1928 durch einen Rechtsanwalt Berufung eingelegt und sie am 15. Oktober 1928 begründet. Sie beantragt Abweisung der Klage, der Kläger Zurückweisung der Berufung. Die Parteien haben nach Maßgabe der Klageschrift und der Klageantwortung streitig verhandelt und ihre An- und Ausführungen 1. Instanz gemäß der Berufungsbegründung und ihre Schriftsätze 2. Instanz ergänzt und berichtigt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zuziehung dreier Sachverständigen (je eines vom Verband der Lithographen, vom Verband Deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer und vom Deutschen Buchdruckerverein) den sich auf den Offsetdruck und die Vorarbeiten hierzu beziehenden Teil des Betriebes der Beklagten besichtigt. Die Beklagte hat auch noch eine Übersicht über ihre Offsetdruckproduktion vorgelegt.

Als Entscheidungsgründe werden angeführt:

I. Die Berufung ist zulässig, weil das Arbeitsgericht sie zugelassen hat. Sie ist in gehöriger Form und rechtzeitig eingelegt und begründet (Paragrafen 64 und 66 AGG.)

II. Der Klageanspruch ist nach Grund und Höhe nur begründet, wenn für den Arbeitsvertrag des Klägers der Tarifvertrag gilt, den der Verband Deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer E. V. mit dem Verband der Lithographen, Steindruckern und verwandten Berufe am 1. Juni 1927 geschlossen hat und den sie mit hier nicht in Betracht kommenden Änderungen am 1. Juni 1928 erneuert haben. Die Verträge liefern jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai. Beide sind für allgemein verbindlich erklärt worden, der zweite am 31. Oktober 1928 mit Wirkung ab 1. August 1928. Fällt der Arbeitsvertrag des Klägers wegen des beruflichen Geltungsbereichs der allgemeinen Verbindlichkeit unter diese Tarifverträge, so galt der erste Tarifvertrag für den Kläger, da er seit dem 3. Mai 1928 bei der Beklagten als Offsetdrucker tätig war. Während der Lücke zwischen dem 1. Juni und 1. August 1928 würde der Arbeitsvertrag mangels Kündigung weitergegolten haben. Mit Wirkung vom 1. August 1928 würde, da diese Rückwirkungskündigung gültig ist, der neue Tarifvertrag für den Arbeitsvertrag des Klägers gegolten

haben. Auf jeden Fall also hätte für diesen Arbeitsvertrag am 3. August 1928, als die Beklagte ihn aufkündigte, die Kündigungsfrist des § 10 Ziffer 2 des Tarifvertrages, die 14 Tage beträgt, gegolten.

III. Da die Beklagte dem Verband Deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer nicht angehört, entscheidet lediglich die allgemeine Verbindlichkeit. Sie gibt als beruflichen Geltungsbereich an:

„Gehilfen im Lithographie-, Offset-, Steindruck-, Notendruck- und Notensichgewerbe sowie in der Bromsilber-Kunstdruckindustrie (§ 1 des Tarifvertrages) . . . Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich auf Lithographie usw. Abteilungen in Betrieben des Verbandes Berliner Metallindustrieller, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind.“

Der hier erwähnte § 1 des Tarifvertrages besagt:

„Der Vertrag gilt für das gesamte deutsche Lithographie-, Offset-, Steindruck- und Notensichgewerbe sowie für die deutsche Bromsilberkunstdruckindustrie. Als im Gewerbe beschäftigte Gehilfen werden angesehen . . . 2) . . . Gehilfen des Flachdruckes als Stein-, Offset-, Rotations-, Noten- und Blechdrucker.“

Nach dem Tarifvertrag des Verbandes Berliner Metallindustrieller fallen Hausdruckereien unter diesen Metallindustriellervertrag. Der zweite Satz über den beruflichen Geltungsbereich des Lithographie- und Offsettarifs geht also davon aus, daß Lithographie- usw. Abteilungen in den Betrieben des Verbandes Berliner Metallindustrieller, die nicht Hausdruckereien sind, unter den Lithographie- und Offsettarif fallen. Es ist daher im ersten Satz unter „Gewerbe“ nicht das zu verstehen, was im allgemeinen unter einem selbständigen Gewerbebetrieb verstanden wird, sondern es ist auf die Art der Arbeit abgestellt. Dafür spricht auch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 des Tarifvertrages. Diese Bezugnahme wäre andernfalls überflüssig. Denn der erste Satz in der allgemeinen Verbindlichkeit deckt sich sonst völlig mit dem ersten Satz des § 1 des Tarifvertrages. Die Bezugnahme ersetzt also die wörtliche Wiederholung des zweiten Satzes. Dieser aber besagt, daß alle Offsetdrucker usw. als im Offsetgewerbe usw. beschäftigt angesehen werden. Demnach fallen alle Offsetdruckereien (mit der einzigen Ausnahme der Hausdruckereien in den Betrieben des Verbandes Berliner Metallindustrieller) unter den Begriff des Offsetgewerbes, auch wenn sie für sich kein selbständiges Gewerbe in der sonstigen allgemeinen Bedeutung dieses Wortes darstellen.

Dies erklärt sich aus der Entwicklung des Tarif- und Organisationswesens im graphischen Gewerbe. Wie bereits in dem Rechtsstreit betreffs Rotophotationsgesellschaft (Urteil der erkennenden Kammer vom 24. Oktober 1927 zum Aktenzeichen 103, S. 177/27) und Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 2. Februar 1928 zum Aktenzeichen RAG.90/27) ausgeführt ist, besteht im graphischen Gewerbe von jeher eine große Differenzierung. Die verschiedenen Arten der Herstellung graphischer Produkte werden von jeher tarifrechtlich und in der Organisation von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getrennt behandelt. Das ganze Tarifwesen im graphischen Gewerbe und damit auch der Lithographie- und Offsettarif hat diese historisch entstandene Differenzierung zur Voraussetzung. Während hinsichtlich der ungelerten Hilfsarbeiter das Tarifwesen zurückgeblieben ist, ist es hinsichtlich der meist hochqualifizierten Facharbeiter streng differenziert entwickelt. Die Erstreckung des Lithographietarifs auf das erst neuerdings zur Bedeutung gelangte Offsetdruckgewerbe zeigt die stete Anpassung an die technische Entwicklung auch da, wo noch die Zahl besonders dazu ausgebildeter Offsetdrucker gering ist und vielfach in der ersten Zeit, wie dies auch zum Teil bei der Beklagten geschehen ist, andere graphische Facharbeiter sich meist erst durch die

Praxis zu Offsetdruckern ausbilden. Denn, wie die Besichtigung gezeigt hat, gehört zum Offsetdruck eine besonders hochqualifizierte Fähigkeit und praktische Lehre.

Dem entspricht auch, daß im Deutschen Buchdruckertarif ausdrücklich für die Gehilfen, für die andere Tarife bindend sind, diese für anwendbar erklärt sind. Denn dadurch wird die stete Anpassung an die ständige Entwicklung im graphischen Gewerbe gewährleistet. Deshalb hat auch das Schiedsamt für das Buchdruckgewerbe durch Beschluß vom 22. 10. 1925 (abgedruckt in Anmerkung 2 zu § 1 der Erläuterungen zum Deutschen Buchdruckertarif) sich für die chemigraphische Abteilung einer Buchdruckfirma im selben Sinne geäußert: Unabhängig von der Herkunft der Arbeitnehmer und ihrer bisherigen Tarifzugehörigkeit fallen Chemigraphen in der chemigraphischen Abteilung einer Buchdruckfirma unter den Chemigraphentarif (vgl. auch Bensch. Samml. III Nr. 68 RGS. 219) Urteil des RAG. vom 20. 8. 1928 RAG. 86/28).

Legt man daher diese allgemeine Auffassung des graphischen Gewerbes, wie es geboten ist, der Auslegung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lithographie- und Offsettarifs zugrunde, so ergibt sich, daß, wenn eine Buchdruckfirma wie die Beklagte, eine Offsetdruckerei einrichtet, diese Offsetdrucker, zu denen auch der Kläger gehört, unter den Offsettarif fallen.

Wollte man selbst für Hausdruckereien eine Ausnahme machen, so würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen, denn die Offsetdruckerei der Beklagten geht, wie die Besichtigung gezeigt hat, nicht unerheblich über Umfang und Zweck einer Hausdruckerei hinaus. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner allgemeinen Kenntnis in Verbindung mit der durch die Besichtigung neu gewonnenen Kenntnis des Unternehmens der Beklagten die Überzeugung erlangt, daß von Anfang an die Offsetdruckerei der Beklagten nicht nur als Hilfsbetrieb der Buchdruckerei geschaffen worden ist, sondern auch zum Zwecke der Anfertigung von Lohnarbeiten für wirtschaftlich selbständige andere Unternehmungen, wie z. B. die Ufa. Dafür spricht insbesondere die Aufstellung von sechs Rotationsmaschinen, deren Amortisierung die Anfertigung von Lohnarbeiten erfordert. Mag auch gelegentlich, wie zur Jahreswende mit dem dann einsetzenden Kalenderdruck für die Bezieher der Zeitungen, der Zeitschriften der Beklagten, die eigene Ausnützung ausreichen, so doch nicht in der Regel. Die Beklagte selbst bestreitet nicht, daß etwa der vierte Teil der Produktion der letzten Monate in Lohnarbeit hergestellt wurde. Zurzeit wenigstens kann die Offsetdruckerei der Beklagten als bloße Hausdruckerei nicht angesprochen werden. Auf jeden Fall aber besteht bei der Beklagten eine besondere Abteilung anzusprechende Offsetdruckerei und im Sinne der Allgemeinverbindlichkeit besteht bei ihr ein „Offsetgewerbe“. Der Arbeitsvertrag des Klägers fällt also nach § 2 Absatz 1 Satz 2. der Tarifvertragsordnung nur unter den Lithographie- und Offsettarif. Eine Tarifkonkurrenz im Sinne des Absatz 2 a. a. O. besteht daher nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf die Paragraphen 64 und 46 des AGG. in Verbindung mit § 97 ZPO.

Das Reichsarbeitsgericht in Leipzig weist die Berufung der Firma Scherl wie folgt ab:

In Sachen der Firma August Scherl G. m. b. H. in Berlin SW 68, Zimmerstraße 35-41,

Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig,

gegen den Offsetdrucker Hugo Heseler in Berlin,

Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Siegfried Weinberg in Berlin C 2, Klosterstraße 65-67, hat das Reichsarbeitsgericht,

auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1929 unter Mitwirkung:

des Senatspräsidenten Oegg als Vorsitzenden, der Reichsgerichtsräte Dr. Metz und Dr. Königberger und der Reichsarbeitsrichter Brandt und Krätz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Berlin — 3. Kammer — vom 13. Dezember 1928 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der Kläger war seit dem 3. Mai 1928 bei der Beklagten als Offsetdrucker beschäftigt. Ihm wurde am 3. August zum 10. August 1928 gekündigt. Er nimmt für sich gemäß § 10 Ziffer 2 des für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages für das Deutsche Lithographie-, Offset-, Steindruck-, Notendruck- und Notenstichgewerbe in der Fassung vom 1. Juni 1927 (kurz: Lithographie- und Offsettarif) eine vierzehntägige Kündigungsfrist in

Anspruch und verlangt dementsprechend mit der vorliegenden Klage den der Höhe nach nicht bestrittenen Lohn für eine weitere Woche mit 88 RM. Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Kündigung fristgerecht erfolgt sei, da das Arbeitsverhältnis des Klägers in ihrem Betriebe unter den ebenfalls allgemein verbindlichen Deutschen Buchdruckertarif in der Fassung vom 2. März 1927 falle und hält aus diesem Grunde den Klageanspruch für ungerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist von dem Landesarbeitsgericht nach Vornahme einer örtlichen Besichtigung des Betriebes der Beklagten zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Entscheidung nach ihrem im zweiten Rechtszuge gestellten Anträgen, also Klageabweisung. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt:

I. Die Revision rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht Verletzung der Paragraphen 64 Absatz 3 und 52 AGG. in Verbindung mit § 169 GVG., indem sie geltend macht, ausweislich der Niederschrift vom 13. Dezember 1928 in Verbindung mit dem Beschluß vom 14. November 1928 habe die der Urteilsfällung des Berufungsgerichts vorangegangene Verhandlung in den Geschäftsräumen der Beklagten aus Anlaß der dort vorgenommenen örtlichen Besichtigung stattgefunden. Das Geschäftshaus der Beklagten sei ein Privathaus. Es seien keine Maßnahmen ersichtlich oder vom Gericht angeführt, welche die Öffentlichkeit der Verhandlung gewährleistet hätten. Der in der erwähnten Niederschrift links oben enthaltene Vermerk: „Öffentliche Sitzung der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts“ genüge unter den gegebenen Umständen nicht, um die Öffentlichkeit der Verhandlung und Urteilsverkündung darzutun. Die Rüge ist unbeachtlich. Allerdings gilt im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 52 AGG.) ebenso wie für die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 169 GVG.) der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen. Dieser Grundsatz wird jedoch dadurch erfüllt, daß jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raums der Zutritt zur Gerichtsstelle ermöglicht wird (vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 47 S. 322). Wo die Verhandlung, Verkündung oder Beweisaufnahme stattfindet, ob in einem öffentlichen Gebäude oder in einem Privathaus, ist belanglos; auch das Privathaus ist, sobald in ihm eine Verhandlung usw. stattfindet, Gerichtsstelle. Zu Unrecht bemängelt ferner die Revision den Inhalt der Niederschrift. Sie enthält neben dem oben wiedergegebenen, gemäß § 314 ZPO. an sich beweiskräftigen Vermerk auch den Hinweis, daß „sich die nebenbezeichneten Gerichtspersonen in die Räume der Beklagten begeben“ hatten und daselbst außer den Vertretern der Parteien eine Anzahl namhaft gemachter Sachverständiger und Zeugen antrafen. Daß trotzdem die Öffentlichkeit nicht gewährleistet war, daß nicht jedermann zu der Verhandlung und zur Verkündung der Entscheidung Zutritt haben konnte, dafür fehlt jeder Anhalt. Abgesehen davon aber ist das Reichsarbeitsgericht an die in dem Vermerk „Öffentliche Sitzung der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts“ liegende tatsächliche Feststellung der Öffentlichkeit durch das Berufungsgericht gemäß § 72 Abs. 2 AGG. und § 561 Absatz 2 ZPO. gebunden. Der Vermerk bringt entgegen der Meinung der Revision klar und genügend zum Ausdruck, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit beachtet ist. Es hieße die Anforderungen an die unter Mitverantwortung des Gerichtsvorsitzenden erfolgende Fassung der Niederschrift überspannen, wenn man mit der Revision zur Beurkundung der Öffentlichkeit der Sitzung noch mehr verlangen wollte, als hier geschehen ist.

II. In der Sache selbst rügt die Revision unrichtige Anwendung des § 73 Absatz 1 AGG. in Verbindung mit § 1 des Lithographie- und Offsettarifs und der ihn betreffenden Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowie des § 2 Tarifvertr. Vo. in Verbindung mit § 1 des Deutschen Buchdruckertarifs. § 1 des erstgenannten Tarifvertrages, soweit er hier in Betracht kommt, lautet:

„Der Vertrag gilt für das gesamte Deutsche Lithographie-, Offset-, Steindruck-, Notendruck- und Notenstichgewerbe, sowie für die Deutsche Bromsilber-Kunstdruckindustrie. Als im Gewerbe beschäftigte Gehilfen werden angesehen . . . .

2. . . . ferner die an Offset- und Blechdruckmaschinen beschäftigten Gehilfen . . . .“

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung aber besagt über den beruflichen Geltungsbereich:

„Gehilfen im Lithographie-, Offset-, Steindruck-, Notendruck- und Notenstichgewerbe sowie in der Bromsilber-Kunstdruckindustrie (§ 1 des Tarifvertrages) . . . . Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich auf Lithographie- usw. Abteilungen in Betrieben des Verbandes Berliner Metallindustrieller, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind.“

Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß nach dem Tarifvertrag des Verbandes Berliner Metallindustrieller Hausdruckereien dem Metallindustrievertrag unterstünden, und kommt dann in Auslegung des Wortlauts der Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu der weiteren Feststellung, daß nach der Art der Arbeit alle Offsetdruckereien (mit der einzigen Ausnahme der Hausdruckereien in den Betrieben des Verbandes Berliner Metallindustrieller) unter den Begriff des Offsetgewerbes fielen, auch wenn sie für sich kein selbständiges Gewerbe in der sonstigen allgemeinen Bedeutung dieses Wortes darstellten. Das Berufungsgericht findet die Erklärung hierfür unter anderem auch unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 2. Februar 1928 (RAGE. Bd. 1 S. 203 ff.) darin, daß die verschiedenen Arten graphischer Erzeugnisse von jeher tarifrechtlich und organisatorisch getrennt behandelt worden seien. Dieser historisch entstandenen Unterscheidung, welche besonders bei den auch den Offsetdruck umfassenden hochqualifizierten Facharbeitern zutage trete, entspreche es, daß im Deutschen Buchdruckertarif ausdrücklich auf die Gehilfen, welche an andere Tarife gebunden seien, die anderen Tarife für anwendbar erklärt seien; denn dadurch werde die stete Anpassung an die ständige Entwicklung im graphischen Gewerbe gewährleistet. Deshalb habe auch das Schiedsamt für das Buchdruckgewerbe hinsichtlich der chemigraphischen Abteilung einer Buchdruckfirma entschieden, daß die in dieser Abteilung beschäftigten Chemigraphen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer bisherigen Zugehörigkeit dem Chemigraphentarif unterstünden. Lege man eine solche allgemeine Auffassung des graphischen Gewerbes, wie es geboten sei, der Auslegung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lithographie- und Offsettarifs zugrunde, so ergebe sich, daß, wenn eine Buchdruckfirma wie die Beklagte eine Offsetdruckerei einrichte, die in ihr beschäftigten Offsetdrucker, zu denen auch der Kläger gehört habe, unter den Lithographie- und Offsettarif fielen. Zu keinem anderen Ergebnis gelange man, wenn man für Hausdruckereien eine Ausnahme machen wolle; denn die mit 6 Rotationsmaschinen ausgestattete Offsetdruckerei gehe, wie die Besichtigung gezeigt habe, nicht unerheblich über Umfang und Zweck einer Hausdruckerei hinaus. Sie sei von Anfang an nicht nur als Hilfsbetrieb der Buchdruckerei geschaffen, sondern auch zum Zwecke der Anfertigung von Lohnarbeiten für wirtschaftlich selbständige andere Unternehmungen. Die Beklagte bestreite selbst nicht, daß etwa der vierte Teil der Erzeugung ihrer Offsetdruckerei während der letzten Monate in Lohnarbeit hergestellt worden sei. Zurzeit wenigstens könne diese Offsetdruckerei nicht als bloße Hausdruckerei angesprochen werden. Auf jeden Fall aber bilde sie eine besondere Abteilung. Bestehe daher im Sinne der Allgemeinverbindlichkeit bei der Beklagten ein „Offsetgewerbe“, so sei für den Arbeitsvertrag des Klägers nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertr. Vo. nur der Lithographie- und Offsettarif maßgebend. Eine Tarifkonkurrenz im Sinne des Absatz 2 a. a. O. komme nicht in Frage.

Die Revision bekämpft in erster Linie die von dem Berufungsgericht ausgesprochene Verneinung der Tarifkonkurrenz. Sie meint, selbst wenn die von dem angefochtenen Urteil vertretene Auffassung zutrefte, daß der Lithographie- und Offsettarif auf den Kläger Anwendung finde, so sei für ihn doch in jedem Fall auch der Deutsche Buchdruckertarif anwendbar, dessen Fassung erkläre, lasse, daß der Halbsatz des § 1 Absatz 1 Satz 1 „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ nur für die in Buchdruckereibteilungen anderer Unternehmungen als Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigten Gehilfen gelte, nicht dagegen für solche Gehilfen, die in Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigt seien. Für diese sei zunächst grundsätzlich der Buchdruckertarif maßgebend. Wenn daneben für den Kläger auch der Lithographie- und Offsettarif hätte anwendbar sein sollen, so müsse diesem Tarif bei Beachtung des § 2 Absatz 2 Tarifvertr. Vo. nach Lage der Sache der Deutsche Buchdruckertarif vorgehen, weil nach der im Schriftsatz vom 29. August 1928 aufgestellten und unstrittigen Behauptung der Beklagten in ihrem Betrieb neben 2000 technische Buchdruckergehilfen nur 20 an der Offsetpresse beschäftigte Arbeitnehmer vorhanden seien. Es ist der Revision zuzugeben, daß nach dem auch zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges gemachten Akteninhalt die vorerwähnte Behauptung nicht bestritten ist. Das angefochtene Urteil gibt ferner den § 1 Absatz 1 nicht vollständig wieder. Aber auch die vollständige Fassung:

„Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckabteilungen auch anderer Unternehmungen beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind. Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Setzer, Maschinensetzer, Korrektoren (soweit sie im Buchdruckereibetriebe beschäftigt sind), Drucker, Stereotypen, Galvanoplastiker, Graveure und Schriftgießer in Buchdruckereien“



kann, selbst wenn die Auslegung, welche die Revision dem Halbsatz des Satz 1 „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ gibt, zu billigen wäre, nicht ein von dem angefochtenen Urteil abweichendes Ergebnis zeitigen. Das verkennt anscheinend auch die Revision nicht; denn sie hält bei ihrer Auslegung den Buchdruckertarif auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nur für „zunächst“ grundsätzlich maßgebend und gelangt lediglich unter Zuhilfenahme des § 2 Absatz 2 Tarifvertr. Vo. zu dem von ihr erstrebten Ziel der ausschließlichen Geltung dieses Tarifs im vorliegenden Fall. Dabei übersieht sie jedoch, daß § 2 Absatz 2 a. a. O., indem er vorschreibt, daß bei einer Tarifkonkurrenz mehrerer allgemein verbindlicher Tarifverträge derjenige von ihnen maßgebend sein soll, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen Bestimmungen enthält, nicht nur den ganzen „Betrieb“, sondern auch eine einzelne „Betriebsabteilung“ in Rücksicht gezogen wissen will. In dieser Beziehung stellt nun das Berufungsgericht, namentlich auf Grund der örtlichen Besichtigung, tatsächlich fest, daß die Offsetdruckerei der Beklagten eine besondere Betriebsabteilung bildet, die von vornherein nicht nur als Hilfsbetrieb der Buchdruckerei, sondern auch zwecks Anfertigung von Lohnarbeiten für wirtschaftlich selbständige andere Unternehmungen geschaffen und in der Praxis diesem Zweck auch regelmäßig, und zwar in einem nicht unerheblichen Umfang, dienstbar gemacht ist. Ist das aber der Fall, ist also die Offsetdruckerei der Beklagten nicht nur ein Glied in der Herstellung der Erzeugnisse des Betriebsganzen, eine unselbständige Hausdruckerei, sondern eine wenn auch nicht absolut, so doch relativ wirtschaftlich selbständige Einrichtung, so kann, da der Kläger in dieser besonderen Betriebsabteilung tätig war, und in ihr, wie bei der gegebenen Sachlage zu unterstellen ist, die größte Zahl der Arbeitnehmer nicht dem Deutschen Buchdruckertarif untersteht, auch bei Anwendung des § 2 Absatz 2 Tarifvertr. Vo. dieser Tarif für das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht in Betracht kommen (vgl. RAGE, Bd. 3 S. 109 ff., insbesondere S. 114). Ebensovienig spricht etwa § 15 Ziffer 1 in Verbindung mit der Fußnote zur Überschrift § 16 des Buchdruckertarifs für die Anwendbarkeit dieses Tarifs auf das Arbeitsverhältnis des Klägers; denn die darin vorgesehene Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker, welche innerhalb eines Buchdruckereibetriebs erfolgen kann, hindert nicht, daß dieser Betrieb — wie nach der tatsächlichen Feststellung der Betrieb der Beklagten — eine selbständige Betriebsabteilung hat, die dem Offsettarif untersteht.

Es fragt sich deshalb nur noch, ob, was die Revision in zweiter Linie rügt, das angefochtene Urteil insofern einen Rechtsverstoß aufweist, als es auf Grund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lithographie- und Offsettarifs den Arbeitsvertrag des Klägers bei der Beklagten als darunter fallend erachtet. Auch diese Rüge ist unbegründet. Die Auslegung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, welche das Berufungsgericht zu seiner Meinung führt, ist nicht nur möglich, sondern hält sich auch im Rahmen der gesetzlichen Auslegungsregel des § 133 BGB., indem sie nicht an dem Wortlaut haftet, der an sich schon, gerade weil er eine Ausnahme für die Lithographie- usw. Abteilungen in Betrieben Berliner Metallindustrieller macht, für die Auffassung des Klägers sprechen würde, vielmehr den wirklichen Willen, insbesondere an Hand der historischen Entwicklung des Tarif- und Organisationswesens im graphischen Gewerbe, erforscht. Sie findet ihre Stütze auch in dem von dem angefochtenen Urteil angezogenen § 1 des Lithographie- und Offsettarifs. Zudem schließt der Umstand, daß die Beklagte in der Hauptsache das Buch- und Zeitungsgewerbe ausübt, nicht aus, daß sie in einer besonderen Abteilung, wie sie nach dem festgestellten Sachverhalt besteht, ein anderes, wenn auch verwandtes, Gewerbe betreibt. Gilt für dieses Gewerbe ein besonderer, für allgemein verbindlich erklärter Tarif, so muß er auf die in der Abteilung beschäftigten, nach der Art ihrer Arbeit ihm unterstehenden Arbeitnehmer zur Anwendung kommen. Die dementsprechende Stellungnahme des Berufungsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. außer der in dem angefochtenen Urteil erwähnten Entscheidung vom 2. Februar 1928 auch RAGE, Bd. 2 S. 223 ff.).

Alles in allem war danach die Revision mit der Kostenfolge aus § 72 Absatz 2 AGG. und § 97 ZPO., wie geschehen, zurückzuweisen.

Dieses Urteil ist für unsern Verband sehr wichtig. Es gibt in vielen Betrieben eine selbständige Steindruckabteilung oder selbständige Abteilungen für unsere übrigen Berufe, die noch anderen Tarifen unterstehen. Auf Grund der vorstehenden Urteile können jetzt die Kollegen nach ergebnisloser friedlicher Verhandlung erwägen, ob nicht der Klageweg zu beschreiten ist. Dabei ist besonders zu beachten, daß das Urteil des Reichsarbeitsgerichts auf die Person gestellt

ist, d. h., der Verband kann nicht von sich aus klagen, daß unsere Kollegen in solchen Abteilungen unseren Tarifen unterstellt werden. Es ist vielmehr nur dann ein Erfolg auf dem Klagewege zu erzielen, wenn die Kollegen selbst Anspruch darauf machen, unserm Tarif unterstellt zu werden.

Wir haben alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß unsere Reichstarife überall dort Geltung erhalten, wo die Kollegen unter gleichen Voraussetzungen wie bei der Firma Scherl beschäftigt sind. Es ist deshalb von den Kollegen in diesen Betrieben mit den Ortsverwaltungen oder Gauleitern zu prüfen, ob nicht auf Grund dieses Urteils die Anerkennung unseres Tarifes zu erreichen ist.

### Vom Gewerbehygiene-Kongreß.

Der diesjährige Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene wurde im September in Heidelberg abgehalten. Unter den mehr als 700 Teilnehmern waren an 250 Gewerkschafter, Unfallberufs- und Krankenkassenvertreter aus der Arbeitnehmerschaft. Die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene gewinnt von Jahr zu Jahr mehr Beachtung und Anerkennung. Das Zusammenwirken von Regierungsmännern, Gewerbeinspektionsbeamten, Gewerkschaftern, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der Sozialinstitute, Technikern und Ärzten zur Förderung des Gesundheitsschutzes in allen Arbeitsgebieten entfaltet sich zunehmend zu erfolgversprechender Arbeit, wenn die Erfolge auch nur nach und nach heranreifen können. Die eintägigen Verhandlungen in den Hauptausschüssen und die zweitägigen Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung brachten wieder Gesundheitsfragen von großer Zukunftsbedeutung zur Verhandlung. In den Ausschüssen behandelte man: Die Gefahren der Kraftwagentreibstoffe, Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch Antriebsmaschinen in der Schuhindustrie, technische Maßnahmen zur Vermeidung des Schiffenkeusens in der Textilindustrie, Schutzmaßnahmen für die Kälteindustrie, Schutzmaßnahmen beim Reinigen von Ölbehältern, Ent- und Belüftung von Arbeitsräumen, Beseitigen von Schwefel- und Chlordämpfen in der Gummiherzeugung, technische Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen in gewerblichen Küchen, Beseitigen der Säuredämpfe beim Tauch- und Spritzlackieren und die Vermeidung von Gesundheitsgefahren im Tiefdruckgewerbe. Die Themen werden zur Veröffentlichung vorbereitet oder neue Erfahrungen darüber im Druck erscheinen. Neue ärztliche Forschungen über schädliche Arbeitsstoffe sind in Angriff genommen worden. Die Gesellschaft hat neben der Zeitschrift für Gewerbehygiene und deren Sonderheften bereits 27 gesundheitspolitische Veröffentlichungen erscheinen lassen. Die im Sommer d. J. in der Ausstellung für Arbeiterschutz in Berlin-Charlottenburg veranstaltete Sonderausstellung „Arbeitsstutz und Arbeitstisch“ hat bei allen Hygieneförderern große Beachtung gefunden und unwiderlegbar bewiesen, daß für viele Industrien und Gewerbe die Einführung gesundheitsgemäßer Arbeitsplätze an Stelle ungesundemäßer und dem Körperwoll schädlicher Einrichtungen notwendig geworden ist. Die alljährlichen populären gewerbehygienischen Kurse, deren Teilnehmer meist Arbeiter sind, werden diesjährig in Heidelberg abgehalten.

Die beiden großen Themen der Hauptversammlung behandelten den Fabrikbau und die Fabrikpeisung. Über den Fabrikbau sprachen von ärztlich-wissenschaftlichen Standpunkte aus Prof. Dr. Hahn und Dr. Eisenberg, vom technischen Obergewerberat Emmele und vom architektonischen Prof. Pölzig. Die architektonischen Fragen können unsere Kreise wenig interessieren, das Wichtigste war die Meinung des Redners, daß der Fabrikbau der Zukunft nicht mehr dem Architekten sondern nur noch dem Ingenieur gehören wird. Die Ausführungen der drei anderen Redner sind im Nachstehenden kurz zusammengefaßt:

Jeder Fabrikbau muß von Anfang an seiner Produktionsart angepaßt sein. X-beliebige Gebäude dazu oberflächlich umzuwandeln soll unterbleiben. Unfall- und Gesundheitsschutz müssen die richtunggebenden Faktoren bei Entwurf- und Bauausführung sein. Der Gewerbeinspektor soll nicht erst in Tätigkeit treten wenn die Betriebsarbeit in verfehlten Räumen begonnen hat, sondern vom Beginn des Baues und der fabrikmäßigen Einrichtung an. Sein Rat kann bei Aufstellung von Maschinen und bei der Anbringung aller technischen Betriebsmittel viel gesundheitsschädliche Mängel verhindern. Die herkömmliche Befensterung soll immer dann unterbleiben, wenn lange und breite Lichtbänder angebracht sind. Die Einrichtungen für Belüftung und Erwärmung dürfen nicht mehr ohne hygienisch-wissenschaftliche Mitwirkung angebracht werden. Absaugvorrichtungen für schlechte Dünste sowie Luftregelung und Wärmemengen sind für das Wohl der Arbeit-

ter viel wichtiger als man bisher anzunehmen beliebt. Schalldämpfende Vorrichtungen sind notwendig, um den zunehmenden Fällen von Schwerhörigkeit und Neurasthenie vorzubeugen. Die Höhe der Arbeitsräume ist keine untergeordnete Frage, sondern selbst bei ruhiger Beschäftigungsweise sollten die Räume lieber einen halben oder ganzen Meter höher sein als es den bisherigen Gepflogenheiten entsprach. Unbedingt ausreichend müssen die Waschrichtungen sein, das Aufeinanderwartenmüssen, ehe man sich waschen kann, ist unhygienisch und tägliche gründliche Reinigung der Waschvorrichtung ist eine berechtigte Forderung. Keine Mahlzeit, ohne vorher die Hände zu waschen, soll allgemein Geltung bekommen. Aber die Waschminute darf nicht durch mangelhafte Einrichtungen verlängert und dadurch die EBzeit verkürzt werden. Am richtigsten sind besondere EBRäume, denn jeder unwillkürliche Griff an Arbeitstischen und Geräten überträgt schädliche Stoffe auf Brot und Zuspense. Durchaus nicht gleichgültig ist die Art des Fußbodens. Zementfußboden muß bei überwiegend stehender oder laubbeweglicher Arbeitsmethode verworfen werden wegen schlechter Erwärmung, Linoleumbelag wegen der besonders großen Gefahr des Ausgleitens. Wenn es nicht Produktionsumstände verbieten, dann ist Holzfußboden immer der beste, weil er durch die Ausfüllung zwischen Decke und Fußboden die regelmäßigste Wärmeleitung gewährleistet. Der Alkoholgenuß während körperlicher Arbeit ist ein hassenswerter Feind der Gesundheit des Arbeiters, denn die Anspannung der inneren Organe durch die Arbeit sollte nie durch Alkohol erhöht und die Lebensorgane in unruhiger Funktion gebracht werden. Neben der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Fabrik ist auch der Selbsterhaltungstrieb des Arbeiters durch eine vernünftige Lebensführung ein elementares Gebot.

Über die Fabrikpeisung sprachen Prof. Dr. Gottschlich, Gewerbemedizinrat Dr. Gerbis und Direktor Dr. Reutti. Jede Fabrikpeisung soll von den wissenschaftlichen Grundlagen der Volksernährung ausgehen und die Speisen dementsprechend herrichten. Die Fabrikpeisung erhält steigende Bedeutung und wird einst eine brennende Frage werden, denn wie lange noch, dann wird der größte Teil aller Arbeitnehmer eine Stunde und mehr Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle haben. Für die Erhaltung der körperlichen Kräfte ist es aber notwendig, in der Mitte der eigentlichen Arbeitszeit eine warme Mahlzeit zu haben. Und nicht nur die warme Mahlzeit sondern eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten ist eine gesundheitliche Notwendigkeit. Lieber Abends eine viertel oder halbe Stunde später Arbeitsschluß, denn eine gute und kräftige Speise gewinnt an Wert, wenn sie mit Behagen und mit nachfolgender Ruhe eingenommen wird. Eine Fabrikpeisung, die ihren Namen verdienen will, muß in luftigen und sauberen Räumen vorgenommen werden, nie in den Arbeitsräumen. Die Speisen sollen fettreich sein, weil der Verbrauch von Kräften zur Erneuerung besonders des Fettes bedarf. Wenn es volkswirtschaftliche Gründe nicht verhindern, dann könnte die starke Ausmagerung der Schweine völlig unterbleiben und das Schweinefleisch wegen der feinen Schmackhaftigkeit vom Jungschwein genossen werden, denn die besten Fette zur Zubereitung der Speisen haben wir in der Milch, der Butter und auch in der Margarine, deren gute Qualitäten Milch und hochwertige Pflanzenfette enthalten. Das Problem Fabrikpeisung erfordert aber nicht nur Berücksichtigung der Ernährungsstoffe, besonders neben Fett auch Eiweiß, sondern der Geschmack ist auch von Wichtigkeit. Die Speisen müssen schmecken, der Zunge muß auch Genüge getan werden, denn wenn man vertane Kräfte wieder ergänzen will, sind Freude und Behagen beim Essen notwendig. Die Fabrikpeisung soll als Wohlfahrts- aber nie als Wohltätigkeitseinrichtung gewertet werden. Es muß ein Recht des arbeitenden Menschen sein, für verbrauchte Arbeitskräfte in der richtigen Stunde Ersatz zu schaffen. Wissenschaftliche Grundlagen sollen befolgt werden aber niemals einseitige Systeme. Besonders ist die Rohkost als System für den Arbeitnehmer zu verwerfen. Die Monotonie im Geschmack der Rohkost, ihr großer Feihbetrag an Fett und Eiweiß macht sie unbrauchbar für den Ersatz verbrauchter Kräfte. Ebenso ist Vegetarismus zu sehr auf individuelle Gewöhnung zugeschnitten. Im Gegenteil ist es immer das Fleisch, das die notwendigen Nährstoffe in zuträglichen Mengen beieinander hat und mit Verwendung von frischen Gemüsen die geeignete Fabrikpeisung hergibt. Alle Verächtlichkeit gegen „Massenabfütterung“ kann die hygienische und physiologische Notwendigkeit des warmen Mittagmahles nicht aufheben, die heutige Stillernahrung paßt nicht zur Rationalisierung und zur Bandarbeit. Aber der ganze Charakter der Fabrikpeisung muß aus der gewöhnlichen Kantineform heraus zu einer besseren Form gehoben werden. Viele Kurzkrankheiten wie Magen- und Darmverstimmung sind auf das zu viele Brotesen mit Kaffee- oder Kakootrinken zurückzuführen, denn beides wirkt zuungunsten des Blutdrucks. Eine Viertelstunde

nach der Speisung in einer Ruheshalle oder auf einem Wiesenplatz erhöht den Wert des warmen Mittagessens noch besonders. Die Fabrikspeisung sollte auf genossenschaftlicher Grundlage mit dem Grundsatz: „Selbstkostenpreis, keine Überschüsse“ aufgebaut werden. Der Arbeitgeber hat die Räume zu schaffen und zu erhalten, Arbeiter und Angestellte bewirtschaften die Fabrikspeisung durch Beauftragte selbst. Für Angestellte und Arbeiter dürfen keine Unterschiede in den Speisen gemacht werden, denn Lebensgewohnheiten sind untergeordnete Dinge, entweder alle aus irdenen Schüsseln oder alle von Porzellantellern. Unterschiede in der Menge der Speise regeln sich von selbst. Vernunft und Menschlichkeit müssen Hand in Hand gehen, um jedem schaffenden Menschen täglich seine gute warme Mahlzeit zu ermöglichen. — In der Diskussion kamen nur den Referaten zustimmende Meinungen zum Ausdruck.

Nach den Hauptreferaten wurden noch 19 kurze Berichte über neue Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Gewerbehigiene zum Vortrag gebracht. An manche der einzelnen Berichte schlossen sich recht interessante Diskussionen an. Unter anderem sprach Dr. Krug über den Stand der Gesundheitsgefahren im Tiefdruckgewerbe. Die Schrift der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehigiene „Das Tiefdruckverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen bei seiner Verwendung“, die im Februar d. J. erschien, ist bereits vollkommen vergriffen, ein Beweis für die Bedeutung der Frage. Gegen die schädlichen Ausdünstungen des Benzols im Tiefdruckgewerbe wurden in der Schrift zwei Wege angegeben. 1. Für die schädlichen Lösungsmittel durch die Chemie unschädliche zu finden, 2. die Absaugvorrichtungen so zu verbessern, daß die Dünste schneller aus dem Raum befördert werden können. Die Versuche mit neuen Lösungsmitteln sind noch immer im Gange und von dieser Seite aus harrt die Frage nach ihrer Lösung. Die Verbesserung der Absaugung wird schnellere Schritte machen können. Die Schwierigkeiten, das jetzt verwendete Benzol, Toluol und Xylol durch unschädliche Mittel zu ersetzen sind groß. Versuche mit verwandten Stoffen führten jedesmal zur Zerstörung der tieferen Farbwirkung. Ersatzmittel für die heute verwendeten werden auch mit großer Wahrscheinlichkeit andere Gesundheitsgefahren, insbesondere Hauterkrankungen mit sich bringen. Bis die Hauptfrage, an Stelle der heutigen Wasch- und Erweichungsmittel durch chemische Forschungen gleich wirksame aber unschädliche zu finden, ihre Erledigung findet, müssen die heute in jeder Tiefdruckerei bekannten Schutzmittel gewissenhaft verwendet werden. An der Beseitigung der Tiefdruck-Gesundheitsgefahren wird aber weiter insbesondere durch chemische Experimente gearbeitet werden.

Der Kongreß hat bei allen Teilnehmern einen dauernden Eindruck hinterlassen, und jeder seiner Nachfolger wird weiter dazu beitragen, die gewerblichen Gesundheitsfragen in den Vordergrund des Produktionsinteresses zu stellen. Le.

## Die Verwaltungskosten der Gewerkschaften.

Die vor einiger Zeit bekanntgegebenen Zahlen über die Entwicklung der dem ADGB. angeschlossenen Gewerkschaften sind den Unternehmern mächtig in die Glieder gefahren. Eine Einnahme von 220 Mill. RM. und eine Ausgabe von 189 Mill. RM., das sind Zahlen, deren Höhe man sich nie hätte träumen lassen. Jetzt versucht man, an einigen Ausgabeposten heranzukritteln. So nimmt sich die „Bergwerks-Zeitung“ in ihrer Nr. 230 den Posten Verwaltungskosten vor. Dieser sei mit 52,2 Mill. RM. oder 27,6 v. H. außerordentlich hoch. Aber dieses edle Organ geht noch einen Schritt weiter und rechnet einfach den Posten „sonstige Ausgaben“ zu den Verwaltungskosten und paukt nunmehr auf so errechnete Summe von 64 Mill. RM. darauf los. Zum Schluß schreibt das Blatt, daß sich keine wirtschaftliche Einrichtung und kein Unternehmen solche Verwaltungskosten erlauben könne. Die Gewerkschaften sind als demokratische Organisationen bemüht, ihre Geschäftsführung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit offen darzulegen. Von den vielen Unternehmerorganisationen, Kartellen, Syndikaten und sonstigen Vereinigungen hört man fast niemals etwas über ihre geschäftlichen Belange. Alles wird geheim gehalten. Wir sind fest davon überzeugt, daß die Öffentlichkeit erstaunt wäre, wenn die Beträge, die diese Organisationen an Verwaltungskosten verschlingen, bekanntgegeben würden. Doch darüber hinaus brauchen die Gewerkschaften ihre Verwaltungskosten wirklich nicht zu verheimlichen. Bei der Ausdehnung der Verbände über das ganze Reich und der immensen Arbeit, die in den hunderten Gewerkschaftsbüros geleistet werden muß, sind diese außerordentlich niedrig. Würden die Gewerkschaften nur annähernd solche Gehälter bezahlen wie die Unternehmerverbände, dann müßten die Verwaltungskosten mit der doppelten Summe in Anrechnung gebracht werden.

## Reichstagsbeschlüsse zur „Reform der Arbeitslosenversicherung“.

Der Text der beschlossenen Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird amtlich erst später veröffentlicht werden können, da zunächst der Reichsrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags nehmen muß. Ein Einspruch des auf den 10. Oktober berufenen Reichsrats ist nicht erfolgt. Nachstehend sind die Beschlüsse kurz skizziert.

Die Erhöhung der Beiträge ist zunächst verschoben. Nachdem infolge der Haltung der Deutschen Volkspartei im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages der Regierungsvorschlag auf Erhöhung der Beiträge von 3 auf  $3\frac{1}{2}$  v. H. des Lohnes abgelehnt war, zog die Reichsregierung diesen Teil des Entwurfs zurück. Es ist beabsichtigt, die Beitragsfrage im Zusammenhang mit der großen Finanzreform zu regeln. Verabschiedet sind daher nur die auf die Durchführung der Versicherung und die auf die Versicherungsleistung bezüglichen Teile des Entwurfs.

Ein Teil der Beschlüsse ist lediglich verwaltungstechnischer Art und berührt den Versicherungsanspruch nicht.

Ein anderer Teil stellt Verbesserungen dar, z. B. die Einbeziehung „höherer oder leitender“ Angestellter in die Versicherung. — Die schärfere Fassung des Begriffs „land- und forstwirtschaftliche Arbeiten“, um unberechtigte Versicherungsfreiheit zu verhindern. — Die Verbesserung bei Überweisung Arbeitsloser an ein anderes Arbeitsamt. — Die Rückzahlung irrtümlich entrichteter Beiträge. — Die Befugnis des Arbeitsministers, künftig anzuordnen, daß den Arbeitsämtern die Besetzung von Arbeitsplätzen gemeldet werden muß.

Eine Reihe weiterer Beschlüsse umfaßt wenig einschneidende Abänderungen, z. B.: die Berechnung der für die Unterstützungshöhe maßgebenden Lohnklasse erfolgt künftig nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 Arbeitswochen, statt bisher der letzten 13 Arbeitswochen. — Die Pflichtversicherung der Lehrlinge tritt künftig bereits 52 statt bisher 26 Wochen vor Ablauf des Lehrvertrages ein. Übergangsbestimmungen sichern, daß sich diese Bestimmung erst ab Oktober 1930 auswirkt. — Der Arbeitgeber kann für vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben ersatzpflichtig gemacht, eventuell auch bestraft werden. — Die Berufung im Streitverfahren wird eingeschränkt, wobei jedoch für grundsätzliche Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit bestehen bleibt.

Die Beschlüsse, die insbesondere die Abstellung einer Reihe auch von uns empfundener Mängel zu Ziele haben, beziehen sich auf folgendes: „Geringfügige Beschäftigung“ soll künftig dann versicherungsfrei sein, wenn sie von Personen ausgeübt wird, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig sind und auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Beschäftigung weniger als wöchentlich 24 Stunden oder wenn das Arbeitsentgelt weniger als wöchentlich 8 RM. beträgt. Kurzarbeit berührt den Versicherungsanspruch natürlich nicht. Es ist gelungen, die Fassung der Vorlage erheblich zu verbessern. — „Unständig Beschäftigte“ sollen künftig nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat die Versicherung der einzelnen Gruppen zuläßt. Dabei ist nicht an ein Ausschalten solcher Personengruppen gedacht, die der Natur ihrer Arbeit nach stets „unständig“ beschäftigt werden, wie Hafenarbeiter, Berufsmusiker usw. Gedacht ist nur an ein Ausschalten solcher Personen, die nur gelegentlich und unständig arbeiten, im übrigen aber ihren Lebenserwerb aus anderen Quellen decken. — „Heimarbeiter“ bleiben grundsätzlich in der Versicherung, doch soll der Verwaltungsrat befugt sein, einzelne Gruppen herauszunehmen oder die Versicherungspflicht „abweichend“ zu regeln. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Rahmenvorschriften, die Durchführung hängt von noch zu fassenden Beschlüssen des Verwaltungsrats ab. — Der Verdienst eines Arbeitslosen aus „Gelegenheitsarbeit“ soll künftig gerat auf die Unterstützung angerechnet werden, daß Verdienst und Unterstützung zusammen 120 v. H. der Vollunterstützung nicht übersteigen. — Für Versicherte, die regelmäßig weniger als 24 Stunden wöchentlich arbeiten (ausgenommen ist hier natürlich die Kurzarbeit), sollen für den Erwerb der Anwartschaft je zwei derartige kurze Arbeitstage für einen Tag gerechnet werden.

Eine Reihe weiterer Änderungen berühren den Versicherungsanspruch stärker. Die „Sperrfristen“ werden verschärft. Grundsätzlich beträgt die Sperrfrist bei unberechtigter Aufgabe der Arbeit oder unberechtigter Nichtannahme angebotener Arbeit wie bisher vier Wochen. Die Sperrfrist soll aber in milderen Fällen bis auf zwei Wochen beschränkt und in schwereren, besonders in Wiederholungsfällen auf acht Wochen verlängert werden können. Alle hierüber hinausgehenden Anträge wurden abgelehnt. Verschlechtert ist der Ablauf der Sperrfristen. Während sie bisher einfach kalendermäßig und unkontrolliert ablaufen konnten, sollen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit ablaufen, oder aber

während einer Arbeitsperiode, wobei dann je 3 Arbeitstage gleich einem verfallenden Sperrtag gelten. — Der Begriff der „Arbeitslosigkeit“ ist dahingehend umschrieben, daß als arbeitslos nur gilt, wer nicht im Beschäftigungsverhältnis stehend, nicht „den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, oder durch Fortführung eines bestehenden Betriebes erwerben kann“. Die Kannbestimmung bietet eine nicht unerhebliche Gefahr, um so mehr als auch arbeitslose Angehörige („Ehegatten, Eltern, Voreltern, Abkömmlinge oder Geschwister“ — Voraussetzung ist allerdings „gemeinsamer Lebensunterhalt“ der Betroffenen) eines solchen Eigentümers unter diese Bestimmung fallen können. — Bei Verschiedenheit von Arbeits- und Unterstützungsort soll dann, wenn das Lohnniveau am Unterstützungsorte tiefer als am bisherigen Arbeitsort ist, die Unterstützungshöhe dem Lohnniveau des Unterstützungsortes angepaßt werden. Die Durchführung dieser Bestimmung ist den Verwaltungsausschüssen überlassen. Für den Vergleich des Lohnniveaus sollen die in dem Beruf des Arbeitslosen maßgebenden Löhne verglichen werden. Sind am Unterstützungsort diese Berufe nicht vertreten, so sind die Lohnverhältnisse des betreffenden Berufes der näheren oder weiteren Umgebung des Unterstützungsortes maßgebend. Diese Bestimmungen über die Angleichung an das Lohnniveau des Unterstützungsortes sind von den Gewerkschaften und auch von der Sozialdemokratie im Reichstag abgelehnt worden.

Der Hauptkampf ging um die beabsichtigten Verschlechterungen bezüglich der Unterstützungshöhe für solche Arbeitslose, deren Karenzzeit nicht 52 Wochen beträgt, um die verlängerten Wartezeiten, um die Anrechnung der Renten und um die Regelung der Saisonarbeiter. Bezüglich dieser Punkte wurde folgendes beschlossen:

1. Jede unterschiedliche Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach der Dauer der Anwartschaftszeit unterbleibt. Es bleibt bei der zurzeit bestehenden Regelung. Neu ist lediglich, daß für die erstmalige Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine 52wöchige Versicherungsdauer innerhalb der letzten zwei Jahre, die dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorangehen, erfüllt sein muß. Diese Bestimmung findet nur Anwendung beim absolut erstmaligen Beanspruchen von Unterstützung. Bei jeder weiteren im Arbeitsleben eines Versicherten eintretenden Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung nur an den Nachweis einer 26wöchigen Karenzzeit gebunden. Da die Lehrlinge in Zukunft 52 Wochen vor Beendigung der Lehrzeit versichert werden, schädigt sie diese Bestimmung nicht.

2. Die Verlängerung der Wartezeiten, sowohl allgemein, wie für Saisonarbeiter unterbleibt, nur zwei Abänderungen treten ein: Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben künftig statt sieben nur drei Warte-tage. Umgekehrt erhöht sich für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigte Angehörige haben und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, die Wartezeit auf 14 Tage.

3. Die Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Weise, daß ein Betrag von monatlich 30 RM. anrechnungsfrei bleibt, so daß für der 30 RM. überschreitende Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen ist. Bezüglich der Anrechnung der Wartegelder und der Pensionen bestand von vornherein keine Meinungsverschiedenheit. Auch hier bleibt ein Betrag von 30 RM. anrechnungsfrei.

4. Die besondere Regelung der Unterstützung der Saisonarbeiter erfolgt in der Weise, daß während der Zeit der beruflichen Arbeitslosigkeit die Unterstützungssätze auf die Höhe der Krisenunterstützungssätze gesenkt werden, d. h. Lohnklasse VII sinkt auf Klasse VI, Lohnklasse VIII und IX auf Klasse VII, Lohnklasse X und XI auf Klasse VIII. Damit bleiben die Saisonarbeiter auch während der beruflichen Arbeitslosigkeit in der Versicherung, d. h. es findet keine Prüfung der Bedürftigkeit statt. Alle über diese Regelung hinaus beantragten Verschlechterungen für die Saisonarbeiter sind gefallen. Es tritt also weder eine längere Wartezeit ein, noch werden höhere Beiträge erhoben. Der bisher zugrunde gelegte „Berufskatalog“ bleibt bestehen. Ebenso die bisher festgelegten Zeiträume und Beginn und Ende der beruflichen Arbeitslosigkeit. „Abweichungen“ (von den zurzeit festgelegten) kann die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmen.

Diese oben kurz skizzierten Beschlüsse umfassen die gesamte Neuregelung, soweit sie die Versicherungsleistung betrifft. Im übrigen ist noch angenommen, daß die Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Erwerbslosen um etwa ein Drittel herabgesenkt wird. Um einen Ausweg zu haben, wenn in dem einen oder anderen Fall die so weitgehende Senkung der Versicherungsbeiträge unerträglich ist, ist dem Arbeitsminister das Recht gegeben, die Krankenversicherungsbeiträge „abweichend“ zu regeln.



# VERBAND UND BERUF

## Verhandlungen im Formenstich.

Es ist den Kollegen bekannt, daß bei den Lohnverhandlungen am 11. Mai 1928 das damals getroffene Lohnabkommen bis zum 10. Mai 1929 befristet war. Es ist auch weiter bekannt, daß die im Mai d. J. gepflogenen Lohnverhandlungen zu einem Ergebnis nicht führten. Es wurde vielmehr festgesetzt, daß am 5. Oktober in Berlin neue Lohnverhandlungen stattfinden sollten.

Besondere Umstände brachten es mit sich, daß die Verhandlungen nicht wie vorgesehen in Berlin, sondern in München stattfanden. Vorher lief beim Verbandsvorstand die Kündigung des Mantelvertrages sowie eine Vorlage für den neuen Manteltarif ein. Das Verhandlungsergebnis in der Lohnfrage in München blieb derart hinter den billigen Ansprüchen der Gehilfen zurück, daß unsere anwesenden Vertreter erklärten, einen Beschluß des Verbandsvorstandes herbeiführen zu müssen. Nach dem Angebot der Unternehmer sollten die Löhne ab 1. Januar um 2 Pf. und ab 1. April um weitere 3 Pf. in der Spitze erhöht werden.

Von der Zustimmung unseres Verbandsvorstandes wurden die Mantelvertragsverhandlungen abhängig gemacht, d. h., wenn der Verbandsvorstand das Arbeitsangebot ablehnt, wird der Tarif am 30. November sein Ende erreicht haben.

Der Verbandsvorstand akzeptierte zwar die 5 Pf. Lohnerhöhung, verlangte diese aber ungeteilt und auf alle Altersklassen sowie zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt. Dieser Standpunkt verhinderte nicht, daß am 12. Oktober neue Verhandlungen in Hannover stattfanden. Die Gehilfenvertreter forderten die 5 Pf. Lohnerhöhung sofort. Darüber kam es dann zu einer recht ausgedehnten Aussprache, in der sowohl die Unternehmer als auch wir durch Zugeständnisse einander näher kamen. Das Resultat der Verhandlung war dann, daß ab 1. Dezember der Lohn in allen Altersklassen sich um 5 Pf. erhöht und daß dieser Aufschlag wie bisher auch auf bestehende höhere Löhne gezahlt wird.

Bevor die Unternehmer sich zu diesem Entgegenkommen bereit erklärten, machten sie den Vorschlag, ein zentrales Schiedsgericht unter Vorsitz eines Unparteiischen über die Lohnfrage entscheiden zu lassen: Die Gehilfenvertreter lehnten dieses Schiedsgericht ab, obwohl die Abmachung immer noch nicht unserm wie wir glauben gerechtfertigten Verlangen entspricht. Die Gründe für unsere Ablehnung sind näherliegend, so daß darüber nicht berichtet zu werden braucht.

Die Verhandlungen in Hannover haben so geraume Zeit in Anspruch genommen, daß der Mantelvertrag nicht durchberaten werden konnte. Es wurde lediglich über Arbeitszeit und Ferien gesprochen. Wir erklärten hierzu, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit in den Saisonmonaten nicht diskussionsfähig sei. Bezüglich gerechter Bemessung der Ferien werden die Vertragsparteien noch geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Verhandlungen über den Mantelvertrag wurden deshalb auf den 2. und 3. November nach Berlin verlegt. Es soll im kleinen Kreise eine Einigung über die auseinandergelassenen Ansichten erstrebt werden.

Die Verhandlung in Hannover hat also zunächst nur ergeben, daß in den entsprechenden Altersklassen ab 1. Dezember 1929 der Lohn 80, 95, 109 und 123 Pf. beträgt.

## Preisdrückerei.

Dieses Titelwort bedeutet im graphischen Gewerbe durchaus nichts Neues. In der Chemigraphie ist dasselbe schon längst zum täglichen Gesprächsstoff geworden. Auf dem Gebiete der Stein- und Offsetreproduktion sind ihre Folgen aber heutzutage auch für die Gehilfen höchst unerbäglich geworden.

Analog der früher vielfach gepflegten Privatlithographie befassen sich seit dem Aufblühen der Photolithographie gewisse Anstalten nur mit der Herstellung derartiger Druckplatten, während sie die Lieferung der Auflagen ihren Auftraggebern überlassen. Eine Firma entwickelte sich im Laufe der Jahre, auf Grund eines Spezialverfahrens, zu respektabel-dominierender Größe. Dieses Beispiel erschien so verlockend, daß sich eine ganze Reihe anderer Firmen im Laufe des letzten Jahrzehnts ebenfalls diesem Gebiete zuwandten. Außerdem haben sich im Laufe der letzten Entwicklungsstufe eine ganze Anzahl Druckereien für den Eigenbedarf eingerichtet, indem sie irgendeines der neuesten Reproduktionsverfahren auszuüben begannen. In anderen Betrieben aber schien man

zu erkennen, daß die graphischen Anstalten ihre wirklichen Gewinne am Auflagendruck verdienten und daß die Plattenherstellung kein so lukratives Gewerbe ist, wie das vielleicht scheinen möchte. Das hat man inzwischen auch in einzelnen Anstalten gemerkt, die seit langer Zeit in ihren eigenen Räumern auch für die Herstellung feinsten Reproduktionen eingestellt waren.

Die Druckereibesitzer, die selber stets über die Preisdrückerei klagen, wenn sie von den Drucksachenverbraachern ausgeübt wird, schicken nun die Originale, die sie im eigenen Betrieb nicht reproduzieren können oder nicht reproduzieren wollen, in die Spezialanstalten für Offset- und Steindruck-Reproduktion. Selbstverständlich wird dort der Auftrag vorerst nur berechnet. Dann geht das Original in die Druckerei zurück und von dort zu einer zweiten Firma, dann zur dritten und zum vierten kreuz und quer durch das ganze Reich. Mit derjenigen Anstalt, die absichtlich oder infolge Unterschätzung der Arbeit, den niedrigsten Preis offeriert, wird dann noch unterhandelt, heruntergemerkelt. Auf diese Art und Weise kommen fast nur noch diejenigen Aufträge in die Reproduktionsanstalten herein, die ohnehin zu billig offeriert sind. Während die Originale ihre Deutschlandreise machen, verkürzt sich die Lieferfrist. Wenn dann der Lithograph wirklich die Arbeit in die Hände bekommt, ist der Auftrag natürlich brandeilig. Wird nun der Termin nicht eingehalten oder die zum voraus zu kurz berechnete Arbeitszeit überschritten, so wird der betreffende Kollege die Folgen bald zu spüren bekommen. Nachdem der Probedruck von der Kritik zurückkommt, sind vielleicht noch Korrekturen oder gar neue Probedrucke erforderlich. Das bedeutet dann eine Ungeheuerlichkeit und dem Gehilfen werden Vorwürfe und schließlich letzte Konsequenzen nicht erspart bleiben. Dem Buchdruckfarbträger dagegen gilt ein zweimaliger Andruck stets als selbstverständliche Voraussetzung für eine gute Arbeit.

Gerade von denjenigen Druckereien, die selber gut eingerichtet sind und trotzdem ihre Originale auswärts reproduzieren lassen, weil sie sich daran die Finger nicht verbrennen wollen, gehen oft ganz unverständlich maßlose Kritiken gegenüber solchen Andruckproben aus. Oftmals kann man sich dies nur erklären, weil es eben kein Geheimnis mehr ist, daß mit derartigen Mänonern ein neuer Preisdruck in zweiter oder dritter, verstärkter Ausgabe geübt wird.

In der Folge ist die Plattenherstellung für das Reproduktionsgewerbe des Stein- und Offsetdruckes höchst unerfreulich, eine unrentable Sache geworden. Unsere Kollegen werden immer zahlreicher bei den Arbeitslosen eingereiht. Pfusch und Kitsch dominieren, verdrängen gute Qualitätsarbeit. Veraltete Einrichtungen werden nicht erneuert, der Fortschritt der Technik bleibt unberücksichtigt, die Kollegen mühen sich weiterhin mit den vorhandenen oft recht primitiven Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln ab.

Es wäre deshalb durchaus nicht mehr zu früh, wenn sich die daran Beteiligten zusammenfänden, um eine einheitliche Preispolitik festzulegen. Warum sollte das, was in vielen andern Wirtschaftszweigen längst selbstverständlich ist, für die Hersteller der Reproduktionen für Stein- und Offsetdruck unmöglich sein? Nötigenfalls bliebe noch immer der Ausweg, alle wesentlichen Aufträge einer einheitlichen, zentral gelegenen Berechnungsstelle zu unterbreiten. Wahrscheinlich ist nur auf dem Wege der Verständigung aus den heutigen, charakteristischen Verhältnissen herauszukommen.

Das Ganze ist ein kleines aber sehr drastisches Beispiel dafür, daß es höchste Zeit ist, wenn die Arbeiterschaft nun anfängt, mitbestimmend in das Getriebe der Wirtschaft einzugreifen. **Zweistern.**

## Der Tarif in Elsaß-Lothringen gekündigt.

Die im Graphischen Kartell Elsaß-Lothringens zusammengefaßten Arbeiter aller graphischen Berufe stellten im Juli gemeinsam Lohnforderungen, verlangten eine Neufestsetzung der Lehrlingsskala, tarifliche Festlegung der Ferien sowie mehrere Änderungen verschiedener Paragraphen des bestehenden Tarifvertrages.

Bis zum 30. September war von den Unternehmern zu den gestellten Forderungen noch keine Antwort eingegangen, was die Kollegen berechtigt als glatte Ablehnung ihrer Forderungen ansahen. Als Antwort kündigten sie am 1. Oktober den bestehenden Tarifvertrag, dessen Geltungsdauer am 1. Januar 1930 beendet ist, wenn ein neuer Tarif in der Zwischenzeit nicht zum Abschluß kommt.

Hoffen die Kollegen Elsaß-Lothringens auch, daß die Unternehmer sich noch eines besseren besinnen und zu Verhandlungen sich bereit erklären werden, fühlen sie sich doch auch verpflichtet den Kampf vorzubereiten. Die Kollegen sehen mit großem Vertrauen in die Zukunft und sind bereit, mit ganzer Kraft ihre Forderungen zu vertreten. Daß sie ihren Kampf mit Erfolg führen, liegt auch im Interesse der deutschen Kollegenschaft. Aber auch die Solidarität verpflichtet uns nichts zu tun, was die Bewegung schädigen könnte. Die Kollegen Elsaß-Lothringens stehen in einem Tarifkampfe! *Ohne vorherige Erkundigung einzuziehen und die Zustimmung der dortigen Kollegen erhalten zu haben, darf kein Kollege eine Stellung in Elsaß-Lothringen annehmen.* Wir erwarten, daß jeder deutsche Kollege dieses beachtet!

## Zehnprozentige Preiserhöhung für Linoleum, Wachstuch, Ledertuch und Kunstleder.

Die Aussichten einer Weltmißernte in Leinsaat haben zu einer großen Hausse auf den betreffenden Märkten geführt. Die Notiz für Leinsaat ist von Anfang April bis Mitte September d. J. in Buenos Aires von 15 auf 24,5, in Amsterdam von 36 auf 52 und in Hamburg von 69 auf 101 gestiegen. Die Leinsaaternte in USA und Kanada wird auf nur rund 400 000 t geschätzt, während USA allein einen Jahresbedarf von 1 Mill. t hat. Mengemäßig wird die Ernte am La Plata auf 1,5 Mill. gegen 2,1 Mill. t geschätzt, so daß auch hier ein hoher Ausfall zu verzeichnen ist. Es bleibt abzuwarten, welche Folgen die Weltknappheit in Leinsaat hat. Sie wird sich zweifellos auf die Preise von Leinöl ausdehnen und dafür äußerst fühlbar für diejenigen Industriezweige werden, die Leinöl oder aus oder im Zusammenhang mit Leinöl hergestellte Erzeugnisse benötigen oder weiter verarbeiten, wozu auch unser Fach in mannigfacher Beziehung gehört. In der Linoleum-, Wachstuch-, Ledertuch- und Kunstlederindustrie zeigen sich bereits die ersten Anzeichen einer Preissteigerung von Leinöl. Neben Lohnerhöhungen sind diese Industrien nämlich gezwungen, ihre gegenwärtigen Preise mit sofortiger Wirkung um zehn Prozent in die Höhe zu setzen. Fachkreise sind der Ansicht, daß es sich hierbei nur um Vorboten weiterer Preissteigerungen handelt. Aus diesen Gründen scheint es zweckmäßig, auf die Weltausgabe in Leinsaat und Leinöl hinzuweisen.

## Hemmungen.

Jeder Mensch hat Hemmungen, denen er je nach seiner Unternehmung über die betreffende Materie in geringerem oder stärkerem Maße unterworfen ist. Je mehr Hemmungen der Mensch hat, um so größer ist die Scheu vor dem Unbekannten, je stärker die Hemmungen und je unklarer die Begriffe sind, desto freier das Feld für Kreaturen und Seelenapostel, die Heilung versprechen. Hemmungen können nur durch Aufklärung beseitigt werden. Gleich welcher Art von Hemmungen, geht zum größten Teil der Mensch an die verkehrte Stelle Aufklärung zu holen oder sich kurieren zu lassen. Jeder kann an sich selbst studieren, wie sehr Hemmungen durch Aufklärung beseitigt werden können, wenn er sich an die richtige Stelle wendet. Z. B. anstatt zum Arzt zum Kurpfuscher, statt zum Rechtsanwalt zum Winkelkonsulenten geht, statt in freie Gewerkschaften in Vereinigung zweifelhaften Charakters, statt in Organisationen der Arbeiterbewegung in bürgerliche Vereine, statt Bücher zu lesen oder Veranstaltungen zu besuchen, die zur Aufklärung dienen, gerade das Gegenteil benutzt, die die Hemmungen nur vergrößern. Gerade auf dem Gebiete der Aufklärung wird heute viel geboten, so daß eigentlich fast keinerlei Hemmungen entstehen könnten. Unverkennbar befindet sich das Bildungswesen, was zur Aufklärung dient, auf steigender Entwicklung. In den Abendkursen der Arbeiterschulen, in den Abendveranstaltungen und Versammlungen der Arbeiterbewegung wird für praktische Tätigkeit notwendiges Wissen gesorgt. Gerade in der heutigen wirtschaftlichen und politischen Lage ist es notwendig, nicht nur durch Zeitungen und Zeitschriften Aufklärung zu suchen, sondern durch regen Besuch von Veranstaltungen der Arbeiterbewegung. Dazu gehören in erster Linie Versammlungen, wissenschaftliche Vorträge, Theater und Filmvorführungen. Die geistige Schulung ist das beste Aufklärungsmittel zur Beseitigung von Hemmungen. *Ar. Gii.*

**Die Entwürfe für den Lehrbrief müssen bis zum 19. Oktober d. J. eingereicht sein!**

Vom Büchertisch.

Vier von der Infanterie. Von Ernst Johannsen. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf. Preis gebunden 2,80 RM.

Wie der Verlag mitteilt, hat der Arbeiterdichter Johannsen das Kriegsbuch geschrieben, ohne von der Kriegsliteratur etwas zu wissen. Er schildert den Krieg des "gemeinen" Mannes, indem er vier Infanteristen während ihrer letzten Tage auf ihrem Todesweg schildert. Das wäre nun für den, der jahrelang an der Westfront gestanden hat und den "Kotz" aus dem H. kennt, nichts besonderes. Aber die Schilderungen Johannsens sind etwas besonderes. Gewiß, die einzelnen Episoden sind so oder ähnlich an jedem Frontsoldaten vorübergegangen. Aber wie er sie gesehen hat, ist etwas eigenartiges. Wer das Buch mit Aufmerksamkeit liest, muß ein glühender "Freund" des Krieges werden, wenn er es noch nicht ist. Deshalb kann das Buch gar nicht warm genug empfohlen werden.

Trommelfeuer. Von Heinrich Brandt. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf. Preis gebunden 4,- RM.

Eine Symphonie der Kriegstoten nennt Brandt sein Buch — und es ist eine einzige Anklage. Der, der nicht die Hölle des Massenmordens durchschritt, sondern zu Hause verblieb, sitzt nach drei Jahren im Irrenhaus. Diese Tragödie deutet treffend die seelischen Spannungen an, die jeden Fühlenden ergreifen müssen, der das Ungeheure Krieg sah. Wie der Krieg auf dem menschlichen Nervenklafter spielte, ist an einzelnen Erlebnissen glänzend gezeigt. Es könnten dem Buch noch tausend ähnliche Beispiele ohne Not hinzugefügt werden. Ist das aber nötig? Nein! Der Krieg ist ein solches Ungeheure, daß es des Schweißes aller Edlen wohl wert ist, es zu vernichten. "Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht!" Das Buch von Heinrich Brandt ist eine Fartafare hierzu.

Fronterinnerungen eines Pferdes. Von Ernst Johannsen. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf. Preis kartoniert 1,50 RM.

Ein weiteres Kriegsbuch von Ernst Johannsen, acht mehr heitere als ernste Kapitel, in denen zur Freude jedes Tierfreundes "Liese", die Stute, ihre Kriegserlebnisse in origineller Weise schildert. Das Buch ist gewidmet "Dem Gedächtnis der 9586000 Pferde, die dem Weltkrieg zum Opfer gefallen sind".

Unsere Feier. Handbuch zur Gestaltung sozialistischer Jugendfeste und Jugendfeiern. Von Walter Eschbach. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61. Kartonierte 2,50 RM., Ganzleinen 3,30 RM.

In geschickter und sachverständiger Weise hat der Verfasser, der selbst in der Jugendarbeit steht, ein Werk zusammengestellt, das allen Forderungen an dem Gebiete der Festkultur entspricht. Ein einleitender Teil bringt grundsätzliche Gedanken über Wesen und Wert der Festkultur. Im Anschluß daran werden eingehend die einzelnen Glieder, die ein Festprogramm ausfüllen, nach ihrer besonderen Bedeutung gewürdigt. Für alle wichtigen Veranstaltungen der Jugend: Malfestien, Jugendweihen, Revolutions-, Ver-

fassungs-, Frühlings- und Werbeferien, für internationale Kundgebungen, Sonnenwend-, Weihnachts- und Jahresendfeiern usw. werden Hinweise auf das Programm, auf Ansprachen, Raumgestaltung, Musik und Literatur gegeben. Jeder Abhandlung über die einzelne Feier sind außerdem bestimmte Programmvorschläge beigefügt.

Den Abschluß des Buches bildet ein reichhaltiges Verzeichnis der für die Fest- und Feiertkultur in Frage kommenden Literatur. Es ist hierin fast alles aufgeführt, was es an dichterischen und Sammelwerken, an Lieder- und Volksstanzbüchern usw. gibt. Auch kulturelle Werke und Zeitschriften haben die notwendige Erwähnung gefunden.

Der „Neue Weltkalender“. Verlag Auer & Co., Hamburg 36. Preis 50 Pf.

Der „Neue Weltkalender“ erscheint wieder in einem farbenprächtigen Gewande und vorzüglicher Ausstattung. Den Lesern werden vor allen Dingen die vielen gut gelungenen Bilder gefallen, die zum Teil in Mehrfarbendruck hergestellt sind. Er ist ausgerüstet mit einem übersichtlichen Wandelkaler, dem unentbehrlichen Posttarif sowie einer genauen Ebbe- und Flutabelle.

Besonderes Interesse werden zweifellos wiederum die unterhaltenden und belehrenden Beiträge finden. In erster Linie möchten wir auf einen längeren Aufsatz über „Das Gesicht der Labour Party“ von Dr. Egon Wertheimer aufmerksam machen. Aber auch die übrigen Artikel, z. B. über Adolf Braun von Wilhelm Sollmann M.D.R., Heinrich Heine von Joh. Schult, Heilkräuter von Dr. Friedr. Wolf, Krankheiten der Mode von Dr. W. Rink, und anderen mehr, werden aufmerksame Leser finden. Nicht minder wertvoll ist eine Reihe kleiner lebendiger Erzählungen, wie „Feuer unter den Füßen“ von Fritz Müller-Partenkirchen und „Zwei Groschen Fahrgeld“ von Margaret Laube. Interessant ist „Eine nachdenkliche Geschichte“, die in 39 Bildern dargestellt ist. Als Wandschmuck stellt der Verlag diesmal ein Bild von Heinrich Heine den Lesern zur Verfügung, das nach einer Radierung von Karl Prahl angefertigt wurde. Eine ganz besonders anziehende Beilage.

Naturfreunde - Abreißkalender 1930. Naturfreunde-Verlag, Nürnberg, Webersgasse 1. Preis 1,20 RM.

Schon durch sein Titelblatt, einer prächtig gelungenen Bildmontage, welche einen Ausschnitt zeigt aus der vielseitigen Tätigkeit der Naturfreunde, kommt zum Ausdruck, daß der Naturfreunde-Kalender zu den besten zählt, die auf dem Markt erscheinen.

Auf 64 Blättern des Jahres rollen sich Bilder ab, die Zeugnis geben von den Taten der Naturfreunde in bezug auf Einrichtung neuer Ferien- und Wanderheime, die erkennen lassen, welch frohes und lebensstarkes Wanderverweilen sich in der Naturfreunde-Organisation vereinigt hat und was die Naturfreunde auf den Wanderungen sehen und erleben. Aus allen Landschaftsgebieten Deutschlands vom Hochgebirge mit seinen grandiosen Naturschönheiten, vom Meer mit seinen schäumenden und brandenden Wassern, von der lieblichen Schönheit der Heide, stiller Seen und von rauchenden Mittelgebirgswäldern, erzählt der Naturfreunde-Kalender. Er gibt neue Ziele für kommende Wander- und Ferienfahrten und bildet nicht nur einen Schmuck für die Wohnung eines jeden Naturfreundes, sondern eines jeden werktätigen Menschen, der Freude an der Natur empfindet.

Ein Kumpel. Von Steiger Georg Werner, 192 Seiten mit 5 Bildern. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Ganzleinen 3,50 RM.

Das gut ausgestattete, mit Bildern des bekannten Graphikers Hermann Kälhörn illustrierte, ferner mit einem sehr interessanten Profil der Zechen Hibernia versehene Buch macht den Eindruck einer Selbstbiographie. Der Verfasser erzählt unter Angabe von Namen und Daten in humorvoller Weise warum und wie er Schleppeper, Häuer und Steiger geworden und wie er, nachdem er sein Betriebsführerexamen mit „gut“ bestanden, sich entschlossen hat, aus dem Berufe ausscheiden. Aber Werner, der ja bereits durch seinen Roman „Hungerland“ bewiesen hat, daß er in Romanform schreiben kann, sah keine andere Möglichkeit als in der „Ichform“ das Problem des Wertes demokratischer Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Untergebenen im Betriebe glaubhaft darzustellen. Dem Verfasser ist es wirklich gelungen, den Zusammenfall zweier Betriebsmethoden spannend zu schildern. Was er von der Oberklasse der Bochumer Bergschule erzählt, wie sich hier die Gegensätze zwischen den Anhängern anständiger Menschenbehandlung und den Anhängern des sogenannten Sinnessystems zeigen, gehört zum Allerbesten was je über den verheerenden Einfluß von Sinnes geschrieben worden ist.

Gesellschaft und Wirtschaft. Kalender 1930. Von H. C. B. Sommer und Adolf Wilhelm Bauche. Gesellschafts- und Wirtschaftskunde. 54 Bildtafeln in Zwei- und Dreifarbendruck. E. Laubsche Verlagshandlung G. m. b. H., Berlin W 30. Preis 2,50 RM.

Der „Gesellschaft und Wirtschaft“-Kalender unterstützt vornehmlich die Bildungsarbeit der Arbeiter-, Angestellten- und Beamten-Organisationen dadurch, daß er in einer einfachen, jeden zugänglichen Form genaues Wissen über gesellschaftliche und wirtschaftliche Tatsachen und Zusammenhänge vermittelt.

Auf 54 leichtfaßlichen, auch den Nichtvorgebildeten ohne weiteres verständlichen abwechslungsreichen Darstellungen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten der Sozial- und Wirtschaftsstatistik bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeographie zu einer groß angelegten Skizze der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung geboten.

Die Verfasser wenden sich in erster Linie an den arbeitenden Menschen, der nach seinem harten Tagewerk nicht mehr im Stunde ist, umfangreiche theoretische Werke durchzuarbeiten, und dessen Gehirn nach der aufreibenden Eintönigkeit der Arbeit der Entspannung bedarf. Hier ist es gelungen, positive Bildungsarbeit mit der entspannenden Freude am Schönen zu vereinigen.

Die Form des Wochenkalenders ermöglicht es dem Betrachter, jedes dargestellte Thema mühelos zu erfassen und die Darstellung dem Gedächtnis einzuprägen. Das wird erleichtert durch einen knappen, das Thema erläuternden Text, der die Rückseite jeder Tafel füllt und dem kurze Literaturangaben angefügt sind.

Der entscheidende pädagogische Vorrang liegt darin, daß die mit dem rückseitigen Text verbundenen Tafeln als Epitaphien zu verwenden sind. Auf diese Weise lassen sich aus den 54 Darstellungen eine Reihe ausgezeichneter Vorträge auch mit Lichtbild aufbauen.

Den Toten zum Gedächtnis!

1929.

† Am 16. August in Köln a. Rh. Otto Schmidt, Steindrucker aus Barmen, 55 J. alt, an Kehlkopfgeschwulst, krank 5 T. — Eingetr. in Barmen am 20. August 1911.

† Am 19. August in Kaufbeuren Wilhelm Nicklas, Hilfsarbeiter aus Nördlingen, 68 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 30. Dezember 1928. — Eingetr. in Kaufbeuren am 1. Januar 1893.

† Am 20. August in Stuttgart Friedrich Böpple, Steindrucker aus Bonlanden, 64 J. alt, an Arterienverkalkung, Invalide seit 1. Juli 1923. — Eingetr. in Stuttgart am 1. Mai 1883.

† Am 21. August in Nürnberg Gustav Ellitzsch, Steindrucker aus Rüpitz in Sa., 75 J. alt, an Herzlähmung, Invalide seit 3. August 1925. — Eingetr. in Nürnberg am 10. Juni 1906.

† Am 27. August in Brandenburg a. d. H. Robert Eckert, Steindrucker aus Neusalz a. d. O., 62 J. alt, an Magenleiden, krank 1 W. und 1 T. — Eingetr. in Brandenburg a. d. H. am 14. November 1915.

† Am 3. September in Chemnitz Max Uhlmann, Steindrucker aus Chemnitz, 67 J. alt, plötzlich an Schlaganfall. — Eingetr. in Chemnitz am 1. Januar 1893.

† Am 7. September in Schwerin i. M. Heinrich Borgwardt, Steindrucker aus Schwerin i. M., 47 J. alt, freiwillig aus dem Leben geschieden durch Ertrinken. — Eingetr. in Hamburg am 10. März 1907.

† Am 7. September in Bielefeld Karl Brückner, Lithograph aus Würbental, 38 J. alt, infolge Operation, krank 21 W. — Eingetr. in Bielefeld am 1. Februar 1925.

† Am 7. September in München Rudolf Bartel, Lithograph aus Augsburg, 47 J. alt, an den Folgen eines Hitzschlages. — Eingetr. in Magdeburg am 12. Januar 1919.

† Am 16. September in Berlin Julius Haensch, Photograph aus Berlin, 54 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Berlin am 1. Mai 1927.

† Am 17. September in Erfurt Heinrich Helm, Steindrucker aus Erfurt, 63 J. alt, an Rippenfellentzündung, krank 4 W. — Eingetr. in Erfurt am 7. Januar 1900.

† Am 18. September in Burgstädt i. Sa. Kurt Meusel, Lithograph aus Burgstädt, 41 Jahre alt, an Lungenentzündung, krank 2 W. Eingetr. in Chemnitz am 15. April 1906.

† Am 19. September in Lahr i. B. Otto Hempel, Lithograph aus Berlin, 69 Jahre alt, an Lungenleiden, krank 38 W. — Eingetr. in Lahr i. B. am 16. März 1919.

† Am 19. September in Mainz Karl Klein, Steindrucker aus Biebrich a. Rh., 62 Jahre alt, an Magenkrebs, Invalide seit 24. August 1929. — Eingetr. in Mainz am 21. Januar 1900.

† Am 21. September in Berlin Willi Heinrich, Steindrucker aus Berlin, 18 J. alt, an Nierenleiden, krank 3 W. und 1 T. — Eingetr. in Berlin am 31. März 1929 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 7. Juni 1925).

Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburts- und -jahr) mitteilen. Der Vorstandsvorsitz.

Jeder Kollege, ganz gleich, ob an Buch-, Stein- oder Offsetmaschine, verlange das von der Fachpresse sowie Druckereien glänzend begutachtete

Ungers Antitrocken (gesetzl. gesch.)

Um ein Eintrocknen der Farbe über Nacht auf den Walzen, Duktoren und Farbwerk, sogar Farbestein und angebrochenen Blöcken, bei jedem Quantum Trockenstoffzusatz, ganz sicher zu verhindern. Für Offset ganz unentbehrlich! Verlangen Sie Prospekt!

PAUL UNGER Zwickau i. Sa. - Schloßbach 133.

Fachliteratur!

Lehrbuch der Lithographie und des Steindruckes von Alois Senefelder. Preis inkl. Nachnahme 11,70 RM.

Die Erfindung der Lithographie von F. Hansen. Preis inklusive Nachnahme 0,80 RM.

Der praktische Umdrucker v. Bernhard Enders. Preis inklus. Nachnahme 1,10 RM.

Praktikum des Stein- u. Zinkdrucks von Witte. Preis inklusive Nachnahme 10,40 RM.

Zu beziehen durch: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig

Zinkdruckplatten in Ia Lithographic-Qualität. Ia Auswaschtinktur Zincksalz D. R. P. Entsäuerungspulver, Schleifkugeln sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck. Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50 Fernspr. Mor. 12289